

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 15.

Dresden, am 11. December

1860.

Fünfzehnte öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am 4. December 1860.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Registrandenvortrag. — Entschuldigungen. — Fortsetzung der Berathung über das Gewerbegesetz und zwar über die §§. 76 bis mit 81 und weiter über die §§. 96 und 97.

Die Sitzung beginnt 5 Minuten nach 10 Uhr in Anwesenheit von 53 Kammermitgliedern und in Gegenwart des königlichen Commissars Geheimen Raths Dr. Weinlig.

Präsident Haberkorn: Es wird mit Verlesung des Protokolls, so weit es gestern noch nicht verlesen worden ist, zu beginnen sein.

(Dies geschieht durch Secretär Fincke.)

Wird das eben vorgelesene Protokoll genehmigt? — Genehmigt.

Ich ersuche die Abgg. Heyn und Dr. Baumann, mit mir das Protokoll zu vollziehen.

(Nachdem dies geschehen:)

Wir gehen zum Vortrage aus der Registrande über.

(Nr. 124.) Antrag der Herren Abgg. Eichorius und 25 Genossen um Verwendung der Zweiten Kammer im Verein mit der Ersten Kammer bei der Staatsregierung, Ihren Bundesstagsgesandten zu instruiren, beziehentlich zu ermächtigen, beim hohen Bundestage dahin zu wirken, daß die Rechtsbeständigkeit der kurhessischen Verfassung vom Jahre 1831, soweit dieselbe den Bundesgesetzen nicht widerspricht, zur Anerkennung gelange.

Präsident Haberkorn: An die dritte Deputation? — Genehmigt.

(Nr. 125.) Petition des stellvertretenden Abgeordneten der Zweiten Kammer Wieland, überreicht vom Herrn Vicepräsident Dehmichen, das gesetzliche Enteignen von Grund und Boden bei Gründung, Erweiterung und Veränderung von Gottesäckern betreffend.

Präsident Haberkorn: An die vierte Deputation. — Dies waren sämtliche Nummern der Registrande.

© II. R. (I. Abonnement.)

Ich habe noch zu bemerken, daß sich der Herr Vicepräsident Dehmichen wegen Unwohlseins für die heutige Sitzung entschuldigt hat.

Wir können nun zum Gegenstande der heutigen Tagesordnung, zur fortgesetzten Berathung über das Gewerbegesetz übergehen.

Referent Georgi: Unsere Berathung wird heute zu beginnen haben bei:

§. 76.

Gegenseitige Pflichten des Lehrlings und des Lehrherrn.

Lehrlinge sind ihrem Lehrherrn Achtung und Gehorsam schuldig. Solche Lehrlinge, welche bei dem Lehrherrn in Kost und Wohnung stehen, sind auch der häuslichen Zucht des Lehrherrn unterworfen.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling nach Vermögen in allen Arbeiten des Gewerbes zu unterweisen oder durch geeignete Gehülfen unterweisen zu lassen und denselben zu anderen Dienstleistungen nur so weit zu benutzen, als dies ohne Beeinträchtigung des Hauptzweckes geschehen kann. Er hat den Lehrling zu sittlichem Lebenswandel und zum Besuche der Kirche seiner Confession anzuhalten, demselben auch, wenn eine gewerbliche Fortbildungsschule am Orte sich befindet, Zeit zum Besuche derselben zu lassen.

Besondere Motiven sind hierzu nicht vorhanden. Ihre Deputation bemerkt hierzu im Berichte:

Zu §. 76.

Die Deputation hat im Wesentlichen gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen nichts zu erinnern. Nur glaubt sie, es sei nicht thunlich, den Lehrherrn zu verpflichten, den Lehrling in allen Arbeiten des Gewerbes zu unterweisen, da bei manchem Gewerbebetriebe, z. B. Maschinen-, Wagenfabriken u. s. w., sehr verschiedene Gewerbe vorkommen. Es wird deshalb genügen müssen, auf dasjenige Gewerbe hinzuweisen, zu dessen Erlernung der Lehrling angenommen ist. Ferner hat die Deputation der Ersten Kammer geglaubt, neben der Verwendung der Lehrlinge zu anderen Dienstleistungen der zu häuslichen Berrichtungen, und im Schlusssatz neben den gewerblichen Fortbildungsschulen auch der Sonntagsschulen noch besonders gedenken zu sollen. Die letzte Bemerkung ist gewiß richtig, weil die für manche Lehrlinge sehr nützliche Sonntagsschule nicht allemal als gewerbliche Fortbildungsschule bezeichnet werden kann; häusliche Berrichtungen sind wohl unter anderen Dienstleistungen mit zu verstehen, indessen will die Deputation deshalb keine Differenz erheben. Sie beantragt hiernach:

auf der zweiten Zeile des zweiten Satzes anstatt der